

Takashi OKA*

WEGE ZUR UMFORMUNG DER JAPANISCHEN PERSONENRECHTE: KURZER REFORMVORSCHLAG ÜBER DIE JAPANISCHE VORMUNDSCHAFT VOLLJÄHRIGER

1. WAS FÜR PROBLEME GIBT ES?

Die Kerne des japanischen Familienrechts sind ein Ehepaar, und Eltern/ Kinder seit das alte japanische BGB(1890). Aber jetzt soll man noch eine Vormundschaft Volljähriger anschliessen.

Über die japanische Vormundschaft Volljähriger(Seinen Koken) benutze ich im Folgenden hauptsächlich die deutschen Ausdrücke wie gesetzliche Betreuung (Hotei Koken), Betreuer (Koken nin), usw.

Wie ich nachher erkläre, wird als Betreuer¹ die Dritten wie beispielsweise Rechtsanwälte, durch das Familiengericht in meisten Fällen gewählt. Nur ca 22 Prozent aller gesetzlichen Betreuer² werden die nahestehenden Familienangehöriger gewählt.

* Takashi Oka, Universität Gakushuin (Japan) Takashi Oka

¹ Nach § 271 ABGB wird das als "gerichtliche Erwachsenenvertreter" ausgedrückt.

² Nach dem japanischen BGB gibt es drei Arten der Betreuer(Vormundschaft [Koken], Pflegschaft [Hosa] und Beistand[Hojo]). Je nach dem Grad der Entscheidungsfähigkeit wird es unterschieden. Bei der Vormundschaft kann und darf der Betroffene außer dem Alltagslebensgeschäft nicht selbst erledigen. Beim Beistand darf und kann der Betroffene grundsätzlich selbst alle Sache erledigen und der Beistand verfolgt ihn mit besonderer Anteilnahme. Diese "alle gesetzliche Betreuer" im Text decken alle drei Arten Betreuer ab.

Durch diese Tatsache kann man so sagen, dass die Zeit vorbei ist, alte entscheidungsunfähigen³ Personen durch die Familie zu unterstützen.

Wir sollen diese Wirklichkeit richtig erkennen und ganz neue Personenrechte inklusiv gesetzlicher Betreuung aufbauen.

Weil ein Ehepaar(oder eine Lebenspartnerschaft) und Eltern/Kinder auf die Liebe, und die gesetzliche Betreuung auf die Unterstützung beruhen, sollen die Idee der Personenrechte die Liebe und Unterstützung sein.

Im Folgenden behandle ich die japanische Betreuung.

Nach meiner Meinung wird die Betreuung auch durch den Vertrag besser funktionieren. Das Thema wird in Japan gesetzlich geregelt⁴. Aber das wird wirklich sehr selten benutzt. Um diesen Betreuungsvertrag zu beleben, schlage ich ganz kurz meinen Reformplan vor.

2. VOM ALTEN JBGB(KYU-MIMPO), ÜBER 1896 JBGB(MEJI-MIMPO) NACH GELTENDEM JBGB(GENKO MIMPO)

Am Anfang wird ganz kurz die Entstehungsgeschichte des japanischen BGB zusammengefasst.

1 Vorgeschichte

Die Handelsverträge zwischen Japan (Tokugawa Shognat) und westlichen Mächten, die Achzehnhundert fünfziger abgeschlossen wurden, waren ungleich gewesen. Vor allem hatte Japan keine Autonomie über Zoll und es gab die Exterritorialität innerhalb von Japan.

1868 wurde neue japanische Regierung statt des Tokugawa Shognates gegründet.

Ihr innigste Wunsch war diese Handelsverträge gleich zu revidieren.

Im Änderungsentwurf der Verträge(1887), den Außenminister Kaoru Inoue geplant hatte, wurde enthalten, dass das japanische Strafgericht immer mit ausländischen Richter die Strafsache entscheiden durfte, wenn der Angeklagte Ausländer war.

³ Nach §24 ABGB ist "entscheidungsfähig, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen und sich entsprechend verhalten kann." Japanisches BGB benutzt den Ausdruck "willenserklärungsfähig" (§ 3-2).

Nach meiner Meinung gibt es keinen Unterschied zwischen "entscheidungsfähig" und "willenserklärungsfähig". Im Folgenden benutze ich den Ausdruck "entscheidungsfähig".

⁴ Vgl. III 2 (1).

Die starke Kritik entstand von Politiker, oder Rechtswissenschaftler wie Gustav Emil Boissonade als Rechtsberater und Lehrer in der Law School im Justizministerium(Shihosho Ho Gakko). Endlich war dieser Entwurf ins Stocken geraten.

Primierminister Hirofumi Ito hatte Zweifel über den Inhalt dieses Entwurfs gefühlt. Und er hatte überprüft, ob dieser Entwurf mit der Forderung(1886), die deutscher Botschafter und englischer Botschafter gegen Japan vorgeschlagen hatten, übereinstimmen oder nicht.

Nach dem 1886-Entwurf⁵:

Article II. The Imperial Japanese Government agrees to organize the constitution of the law courts of the Empire in accordance with Western Principles and the provisions of the Convention, and to carry into effect the following codification by the time named in Article I. These Codes are ... 3) Civil law; ...

Nach dem 1887-Entwurf⁶:

Article IV. The Imperial Japanese Government undertakes to establish, in accordance with Western Principles, and with the stipulations of the present Convention, the judicial organization of the Empire and the codifications hereafter specified, namely: ... 3) Civil Code; ...

Der neue Entwurf verlangt, dass Japan nicht nur Gerichtssysteme, sondern auch BGB, HGB usw. nach den

“Western Principles”
aufbauen muss.

Primierminister Ito hat diesen Unterschied genau bemerkt.

Er hat deshalb aufgezeichnet:

wenn die westlichen Mächte so verlangen, kann Japan diese Forderung nicht mehr verweigern und dann wollen wir japanisches BGB(=JBGB) nach den Western Principles, das heißt, nach den Grundsätzen nicht nur von Frankreich, sondern auch von verschiedenen westlichen Ländern herstellen⁷.

⁵ Das muss bei der sechsten Beratung für die Verträgeänderung im Juni 1886 vorgelegt worden sein.

⁶ Über beide Entwürfe vgl. Yashuo Okubo/Yoshiaki Takahashi, Zusammenstellung des Boissonade's Civil Code(Boissonade Mimpo Ten no Hensan), Yushodo (Tokyo),1999, S. 122 und S. 125. Japanische offizielle Übersetzung des 1886-Entwurfes weist wie der 1887-Entwurf darauf hin, dass Japan auch grundlegende Gesetze wie BGB nach den “Western Principles” aufbauen muss. Niemand weiß bis jetzt, ob diese irrtümliche Übersetzung vorsätzlich oder fahrlässig gemacht wurde.

⁷ Vgl. Hirofumi Ito, Schriftliche Stellungnahmen von Hirofumi Ito, Bd. Diplomatie-1 (Hisho Ruisan, Gaikohen, Jo kan), Nachdruck, Hara Shobo(Tokyo), 1969, S. 8ff.

2 Kodifikation des alten JBGB(Kyu-Mimpo)

Boissonade wurde offiziell vom Justizminister Takato Ohki im März 1879 beauftragt, ein JBGB zu verfassen.

Am Anfang der Meiji Zeit hatten japanische Experten wie Richter, Justizbeamten versucht, japanisches BGB zu kodifizieren.

Aber wurde endlich bemerkt, dass Japan selbst das nicht herausstellen konnte.

Deshalb wurden die ausländischen Wissenschaftler oder Praktiker, die japanische Regierung als Berater eingestellt hatte, beauftragt.

Zum Verfasser des BGB wurde Boissonade, ein Franzose, und zum Verfasser des HGB Rösler, ein Deutscher, bestellt.

Boissonade hat seinen Entwurf ausgearbeitet und seine Vorlesung damit in der Schule gemacht und weiter verbessert.

Er hat sich vom Anfang an nicht im Familienrecht und dem Erbrecht engagiert. Diese Teile wurden von japanischen Justizbeamten, die seine Schüler waren, verfasst. Natürlich hatte Boissonade diese Beamten geleitet.

Und der Entwurf kam bei den verschiedenen Organen der Regierung zur Beratung. Im April 1890 wurden die Teilen des Vermögensrechts und im Oktober 1890 die Teilen des Familienrechts und des Erbrechts verkündigt.

Die Regierung hatte geplant, dass dieses (alte) JBGB im Januar 1893 in Kraft getreten würde.

Sofort nach der Verkündigung entstand die Behauptung gegen dieses JBGB. Die Meinungsstreit (Hoten Ronso) dafür oder dagegen hat begonnen.

Der Schwerpunkt der Gegenmeinung war, dass dieses BGB die japanische traditionelle Familiensystem(Ie-Seido) nicht ordentlich bestimmt.

In diesem System herrschte der Familienvater (Kacho) die Mitglieder der Familie und wenn der Mitglied beispielsweise heiraten wollte, musste er zuerst die Genehmigung dieses Vaters bekommen.

1892 wurde der Verschiebungsgesetz-Entwurf beim Parlament vorgelegt und die Verschiebungsmeinung hatte gewonnen.

Wir beachten darauf, dass Boissonade beim Vorwort des "Projet de code civil pour l'Empire du Japon, accompagné d'un commentaire, LIVRE II, Tome 1" (Tokio, 1882) so geschrieben hatte:

Der Inhalt des Familienrechts wurzelt in den japanischen Gewohnheit und weil er keine Erkenntnisse darüber hat, wirkt er nicht dabei mit.

Diese Projet wurde in Japan veröffentlicht und Baltazar Bogišić in Paris auch gestiftet.

Wenn ich richtig verstehe, hätte dieses Vorwort Bogišić befriedigt⁸. Denn als er japanischen Politiker Masayoshi Matsukata mit seinen Untergebenen bei der japanischen Botschaft in Paris im Juni 1874 getroffen hatte, hätte Bogišić so erklärt, dass die Code Civil als Modell bei der Verfassung eines Familienrechts nicht passend sei, weil dieser Bereich zuviel in Gewohnheit jedes Landes wurzele. In Wirklichkeit hat Bogišić die Verfassung dieses Teils in Bezug auf Montenegrinisches BGB aufgegeben.

3 Vom Meiji-BGB nach geltendem JBGB

Nachdem das Verschiebungsgesetz des alten BGB in Kraft getreten war, hatte japanische Regierung sofort ein neues BGB im März 1893 geplant.

Nobushige Hozumi, Masaakira Tomii und Kenjiro Ume⁹ als Universitätsprofessoren in Tokyo wurden zu den Verfasser bestellt.

Diese Professoren hatten die Reformarbeit des alten BGB durch die Untersuchung und Prüfung der vielen ausländischen BGB oder Entwürfe — beispielsweise Frankreich, Preussen, Sachsen, Bayern, Deutschland (Entwürfe der ersten und zweiten Lesung), Österreich, Holland, Italien, Portugal, Spanien(neues BGB, 1889), Schweiz(OR und BGB in Kanton wie beispielsweise Zürich), Russland, Montenegro, Belgien, Rechtsprechungen in England, Civil Code von Louisiana, von Carifornia und Entwurf von N. Y., Indisches Contract Law usw. — gemacht¹⁰. Nach meiner Meinung kommt aus Ito diese Idee, so viele ausländische BGB wie möglich zu prüfen.

Dieser neue Entwurf wurde beim Begutachtungsausschuss(Hoten Chosa Kai) innerhalb des Kabinetts geprüft¹¹. Mitglieder dieses Ausschusses waren

⁸ Vgl. Emi Matsumoto, Advice of Baltazar Bogišić on the Codification of Japanese Civil Code(Bogišić ni yoru Nihon Mimpo ten Hensan eno Jogen(Matsukata Masayoshi Bogišić kaiken), Aoyama Law Review(Aoyama Hogaku Ronshu), Bd. 57, Nr. 4, S. 454ff.

⁹ Verfasser (Oka) untersucht mit Mitarbeiterin Frau Keiko Edo das Leben und die Werke von Kenjiro Ume seit 1980 und als Erfolge hatten wir den Katalog von seinen Werken veröffentlicht und auch seine alle Werke mit CD herausgeben. Vgl. Oka/Edo(Hrsg.), Katalog von Kenjiro Ume(Ume Kenjiro Chosho oyobi Ronbun Mokuroku), Review of law and political sciences(Hogaku Shirin), Hosei Universität, Bd. 82, Heft ¾, S. 137ff. und Oka(Hrsg.), Alle Werke von Kenjiro Ume aufgenommen durch CD 5 Bde. (Ume Kenjiro Chosaku Zenshu CD Ban), Maruzen(Tokyo), 2003.

¹⁰ Vgl. Oka, Einfluss der ausländischen Bürgerlichen Rechte bei der Verfassung des Meiji-BGB (Meiji Mimpo Kisokatei ni okeru Gaikoku Ho no Eikyo), International Research Center for Philosophy, Toyo University, Beiheft Nr. 4, 2014, S. 16ff.

¹¹ Vgl. Oka, Einige Bemerkungen über den Einfluss des deutschen Rechts bei der Entstehung des Entwurfs zum japanischen BGB und bei seiner Beratung, in Schwenzler/Hager(Hrsg.), Festschrift für Peter Schlechtriem zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, 2003, S. 141ff.

Richter, Justizbeamten, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Rechtswissenschaftler und Vertreter in der Geschäftswelt.

§1 des neun Entwurfs wurde Ende September 1893 geprüft.

Und nach der Anerkennung des Parlaments wurden das Allgemeine Teil, Sachenrecht und Schuldrecht 1896 verkündigt.

Im Juni 1898 wurden Familienrecht und Erbrecht verkündigt, und alle fünf Teilen des JBGB -Meiji Mimpo- am 16. Juli 1898 in Kraft getreten.

Nach der Niederlage des zweiten Weltkriegs musste Japan als demokratisches Staat das JBGB revidieren. Denn es gab innerhalb des Meiji-BGB z. B. keine Gleichberechtigung von Mann und Frau, „Ie“-System mit zu starker Macht des Familienvaters, die mit der Demokratie unverträglich sind.

1947 wurde Familienrecht und Erbrecht des Meiji-BGB weitgehend revidiert. Nach vielen Änderungen ist das JBGB mit der Reform des Schuldrechts im April 2020 in Kraft getreten.

4 Über Bogišić und Japan

Beim Interview mit Bogišić 1878 in Paris hat seine Ratschläge Politiker Matsukata tief imponiert. Sofort hat er seinen Sekretär diese Ratschläge ins Japanische übersetzen gelassen und sie nach Tokyo (Conseil d'Etat¹²) schicken gelassen. Die Materialien darüber sind bis jetzt noch nicht gefunden.

Noch anderes Rätzel:

Bei diesem Interview hatten sich „Mitglieder der japanischen Gesetzgebungs-Commission“ auch zusammengesetzt. Dieses Material¹³ schreibt: sie „hatten Bogišić in Paris aufgesucht, mit demselben über das System eines bürgerlichen Gesetzbuches eingehend berathen und im allgemeinen das von Bogišić beobachtete System angenommen“.

Im März 1879 wurde Boissonade durch Justizminister Takato Oki offiziell die Verfassung des japanischen BGB beauftragt.

Wer und mit welcher Aufgabe waren vor einem Jahr zusammen mit Matsukata nach Paris gefahren?

¹² Matsumoto, a. a. O. (Fn. 8), S. 450.

¹³ Vgl. Allgemeines Gesetzbuch über Vermögen für Fürstenthum Montenegro. In die deutschen Sprache übertragen und mit einer Einleitung versehen von Adalbert Shek, Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1893, S. XXIX

5 Schutz der die Entscheidungsfähig stark sinkenden oder verlorenen Menschen

Das alte und das neue(Meiji) JBGB hatten das System der Entmündigung (Kin Chisan) und Quasi-Entmündigung(Jun Kin Chisan) für die entscheidungsunfähigen Menschen geregelt.

Vor allem war die Benennung schlecht. Das heißt, dieser Ausdruck ist das Stigma.

Die Ausrufung der Entmündigung wurden im Personenregister(Koseki Bo) registriert. Und bis 1976 durfte Jeder dieses Register einsehen.

Viele Bürger hatten die Abneigung gegen das System gefasst. Nur sehr wenige Leute hatten dieses Entmündigungssystem benutzt.

Diese Situation war 100 Jahre gelaufen.

Japan ist schon die Gesellschaft der Überalterung geworden.

Naheangehöriger der Familie können den entscheidungsunfähigen Menschen innerhalb ihrer Familie nicht mehr gut unterstützen.

Im April 2000 wurde die neue Vormundschaft Volljähriger mit der Pflegeversicherung eingeführt.

Nach dem Grad der Fähigkeit werden Vormundschaft(Koken), Pflegerschaft(Hosa) und Beistand(Hojo) vorbereitet.

Im Folgenden wird der Typ Vormundschaft als Beispiel erklärt.

3. DAS SYSTEM JAPANISCHER VORMUNDSCHAFT VOLLJÄHRIGER

1 Vormundschaft und §12 UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen(abgekürzt: CRPD, 2008)

Wenn eine volljährige Person bestimmte Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann,¹⁴ ist ihr vom Gericht auf den Antrag insoweit ein Betreuer(Kokennin) zu bestellen.

Der Betreute(Hi Kokennin) darf selbst nur die für das Alltagsleben notwendigen Verträge abschliessen. Sonst erledigt der Betreuer als Vertreter die Angelegenheiten des Betreuten.

Das heißt, die Handlungsfähigkeit des Betreuten in diesem Bereich wird beschränkt.

¹⁴ Vgl. §271 Abs. 1 Nr. 1 ABGB.

Wer wird zum Betreuer gewählt? Am Anfang der Einführung dieses neuen Systems wurden nahestehende Familienangehöriger in meisten Fällen gewählt. Aber seit 2012 ist diese Quote unter Hälfte aller Betreuer.

2019 wurde die Quote der Angehöriger als Betreuer nur 21.8% aller Fälle und die Quote der Dritte wie Rechtsanwalt 78.2%¹⁵.

Als ein der Gründe wird darauf hingewiesen, dass Angehöriger als Betreuer das Vermögen nicht für den Betreute, sondern nur für selbst benutzt.

Um die Unterschlagung zu verhindern, entwickelt man jetzt die Betreuungstreuhand.

In Japan sind Kernfamilien (Kaku Kazoku) jetzt üblich.

In dieser Gesellschaft können Kinder nicht immer ihre Eltern gut betreuen. Über die Verwaltung des Elternvermögens oder die Personensorge haben Kinder weder genug Geld noch Zeit.

Die Kinder haben auch ihre eigene Familie und müssen ihre Familienmitglieder möglichst betreuen.

In Zukunft werden die Dritten wie Rechtsanwälte im Bereich der juristischen Sache, oder ehrenamtliche Bürger im Bereich der Personensorge als Betreuer immer mehr gewählt.

CRPD wurde im Jahr 2008 erlassen. Japan hat das im Jahr 2014 ratifiziert.

Viele Länder denken, dass CRPD die Gleichheitsprinzip nur der Rechtsfähigkeit vorsieht und deshalb die Vollmacht des Betreuers nach dem Gesetz jedes Landes passend für dieses CRPD ist.

Aber die UN-Komitee über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat ganz andere Meinung:

Sie denkt, man darf die Handlungsfähigkeit dieser Menschen nicht beschränken¹⁶.

Auf diesen internationalen Meinungsstreit hat Österreich sofort reagiert und das zweite Erwachsenenschutzgesetz(ErwSchG) 2017 (BGBl. I Nr. 161/2017)¹⁷ verkündigt. Das Gesetz ist seit Juli 2018 in Kraft getreten.

¹⁵ Allgemeine Lage der japanischen Vormundschaft Volljähriger Fälle (Januar Dezember 2019) zusammengefasst durch Familienabteilung beim Sekretariat im Obersten Gericht(Seinen Koken Kankei Jiken no Gaikyo. Saiko Saibansho Jimu Sokyoku Katei Kyoku), S. 10.

¹⁶ Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 1 des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen(UN-Dok. CRPD/C/GC/1 vom 19. Mai 2014).

¹⁷ Über das Gesetz sind Erläuterungen der 2. ErwSchG Regierungsvorlage, 2017 sehr bedeutend.

Das hat "gewählte Erwachsenenvertretung" (§264-§267) ganz neu eingeführt. Es ist sehr bedeutend. Nach meiner Meinung kann man das japanische Betreuungssystem im Vergleich mit diesem Instrument besser revidieren.

2 Betreuungsvertrag

(1) Gesetz über den Betreuungsvertrag (Nin-i Koken Ho)

In der Japanischen Vormundschaft Volljähriger gibt es zwei Spurigkeiten, das heißt, die oben gesagte gesetzliche Betreuung (Hotei-Koken) und das Instrument als Betreuungsvertrag (Nin-i Koken).

Dieses Instrument wird durch das Gesetz über den Betreuungsvertrag (abgekürzt: Betreuungsvertragsgesetz. Nin-i Koken Keiyaku Ho. 1999) kontrolliert. Beim Notar (§ 2) muss der Auftraggeber den Betreuungsvertrag mit dem Beauftragten abschliessen, damit der Beauftragte z. B. das Vermögen des Auftraggebers verwalten kann, wenn der letztere wegen des Schwunds der Entscheidungsfähigkeit selbst nicht genügend handeln kann (§ 2 Satz 1, § 4 Abs. 1). Der Auftraggeber muss die genügende Entscheidungsfähigkeit beim Vertragsabschluss haben. In diesem Punkt ist das Instrument japanisches Betreuungsvertrags ähnlich wie die Vorsorgevollmacht in Österreich¹⁸ ist.

Wenn der Beauftragte den Entscheidungsfähigkeitsschwund des Auftraggebers bemerkt, stellt er den Antrag der Ernennung der Aufsichtsperson gegen den Beauftragte. Als das Gericht diese Aufsichtsperson ernennt, wird der Betreuungsvertrag wirksam (§ 2 Satz 1, § 4 Abs. 1).

Gesetzliche Betreuung und der Betreuungsvertrag müssen durch das Gericht oder den Notar nach dem speziellen Gesetz über die Registrierung der Vormundschaftssache (Koken Toki Ho. 1999) registriert werden. Beide Instrumente sind ab April 2000 in Kraft getreten.

Dieser Betreuungsvertrag ist wider Erwarten sehr weniger benutzt¹⁹. Was ist der Grund? Niemand weiss, wann der Schwund der Entscheidungsfähigkeit des Auftraggebers entstehen würde. Vielleicht kommt diese Zeit nach drei oder fünf Jahre.

¹⁸ Vgl. § 263 Abs. 2 ABGB.

¹⁹ Seit 2000 ist die Zahl der Fälle, was der Aufsichtsperson beim Gericht gewählt wurde, nur 2652 (Vormundschaft: 171858). Vgl. Allgemeine Lage der japanischen Vormundschaft Volljähriger Fälle (Januar—Dezember 2019), a. a. O. (Fn. 15), S. 12.

Man sagt, in meisten Fällen wird der Dritte, kein Familienangehöriger, als Beauftragte gewählt. Das heißt, der Betroffene als Auftraggeber vertraut seine Naheangehöriger nicht.

In vielen Fällen, dass der Betroffene nicht im guten Verhältnis mit seinen Familienangehöriger steht, wissen sie die Tatsache des Vertragsabschlusses nicht. Fast alle Personen außer des Betroffenen oder des öffentlichen Organs wie des Gerichts dürfen nicht auf das Register zugreifen.

Wenn die Familie den Schwund der Entscheidungsfähigkeit des Betroffenen bemerkt, wird sie den Antrag auf die Bestellung des gesetzlichen Betreuers stellen. Bei dieser Antragsverhandlung wird der Vertrag klar. Die Familie wird die Gültigkeit des Vertrags in meisten Fällen streiten.

Wenn der Betroffene umgekehrt das gute Verhältnis mit den Familienangehöriger erhält, entsteht kein Problem: Wenn er den

Betreuungsvertrag abschließen möchte, wird er seinen Familienangehörigen als Beauftragte wählen.

Dieser Beauftragte wird für ihn seine Angelegenheiten sehr gut erledigen.

Wenn der Notar die Fähigkeitverminderung des Auftraggebers bemerkt, will er den Vertrag nicht beurkunden, um sich seiner Verantwortung zu entziehen.

Und der nötige Inhalt des Vertrags bezieht sich meistens nicht auf bedeutende Sache, beispielsweise wie den Grundstückskauf.

Wenn diese Beobachtung richtig ist, ist das Instrument des geltenden Betreuungsvertrags sehr schwer im Vergleich mit der Nachfrage.

Ich schlage deshalb die Reform des Instruments vor.

(2) Reformvorschlag

Die Schwerpunkte meines Reformvorschlags sind die Folgenden:

(a) Der Betreuungsvertrag darf auch beim Betreuungszentrum abgeschlossen werden. Man braucht in diesem Fall nicht zum Notar zu gehen.

Das Zentrum beurteilt, ob der Betroffene genügende Entscheidungsfähigkeit erhält oder nicht. Und wenn das sich von seiner Entscheidungsfähigkeit für eine angemessene Handlung überzeugt, nimmt das den Betreuungsvertrag an und bestätigt die Befugnis der Beauftragten und gibt ihm mit dem Auftraggeber die Bescheinigung der Vollmacht. Durch die tatsächliche Autorität des Zentrums wird man diese Bescheinigung innerhalb des Orts, wo dieses Zentrum tätig, vertrauen.

(b) Nicht die Aufsichtsperson, oder nicht das Gericht, sondern dieses Zentrum kontrolliert die Tätigkeit der Beauftragten.

(c) Durch diesen Betreuungsvertrag wird der Beauftragte die Vollmacht vergeliehen. Aber grundsätzlich darf er diese Vollmacht nicht sofort ausüben, sondern soll er zuerst den Auftraggeber mit Anteilnahme verfolgen und unterstützen.

(d) Man braucht keine spezielle gesetzlichen Vorschriften. Man kann das Instrument "Vertretung" nach dem JBGB benutzen.

Fast jede Gemeinde hat ein Betreuungszentrum, zu dem die Komitee des Rechtsschutzes für die Betroffenen gehört.

Die Mitglieder sind z. B. Vertreter der Gemeinde, Rechtsanwalt, Wissenschaftler, Psychiater, Internist, Pfleger wie Helfer, usw.

Wenn diese Komitee entscheidet, dass der Betroffene den Inhalt der Angelegenheit trotz der verminderten Entscheidungsfähigkeit verstehen kann, darf sie den Betreuungsvertrag abschliessen lassen. In diesem Punkt unterscheidet sich meine Meinung vom japanischen Betreuungsvertragsgesetz und der Vorsorgevollmacht in Österreich²⁰.

Die Komitee bescheinigt im Namen des Betreuungszentrums, dass der Beauftragte die Vollmacht für den Auftraggeber hat.

Und die Komitee überwacht, ob der Beauftragte seine Macht missbraucht oder nicht.

Die Bank im Gebiet wird gewünscht, als Mitglied in diese Komitee aufzunehmen.

Denn die hauptsächliche Tätigkeit des Beauftragten ist in meinsten Fällen Geld einzuzahlen oder von der Bank abzuheben.

Die Bank kann als Mitglied der Komitee die Befugnis des Beauftragten bestätigen.

Durch den Betreuungsvertrag wird die Vollmacht dem Beauftragten gegeben. Aber grundsätzlich darf er diese Vollmacht nicht sofort ausüben. Er soll zuerst die Absicht vom Auftraggeber genug erfragen und die Bedeutung des Betreuungsvertrags höflich und verständlich erklären.

Nachdem er sich der genügenden Entscheidungsfähigkeit des Betroffenen vergewissert, darf er ihm handeln lassen, beispielsweise lässt er ihm kaufen, was er wünscht. Der Beauftragte soll selbst sich der Unterstützung widmen.

Mit anderen Worten:

Der Schwerpunkt dieses Betreuungsvertrags ist keine Vollmacht auszuüben, sondern die Erklärung und Unterstützung, um das Interesse und die Rechte des Auftraggebers zu schützen.

Dieser Vertrag dauert nicht lang und soll auf zwei Jahre oder drei Jahre beschränkt werden.

²⁰ S. obene Fussnote 18.

Das darf erneuert werden und bei dieser Gelegenheit soll man die Entscheidungsfähigkeit des Auftragsgebers, die Notwendigkeit der Vertragserneuerung, oder die Eignung des Beauftragte usw. überprüfen.

Nur wenn der Auftraggeber die Handlung beispielsweise wie Geldeinzahlung wegen des Mangels der Fähigkeit nicht mehr verstehen kann, darf der Beauftragte als Vertreter statt seiner handeln.

Im Fall der Angelegenheiten, die über die Tätigkeit des Beauftragten überschreiten, muss man die Vormundschaft(Koken) wahrnehmen und der Betreuer vertritt den Betroffenen. In diesem Sinne soll man gesetzliche Betreuung erhalten. Dieser Typ(Vormundschaft) ist in der Vorschrift des JBGB geregelt (§ 7, § 9). Selbstständig soll man das Instrument teilweise revidieren. Ansonsten sind andere zwei Typen unnötig.

Nachdem der Betreuer diese Angelegenheiten erledigt, soll er so weit möglich sein Amt als Betreuer niederlegen.

Wenn es wieder notwendig in der Zukunft wird, darf man wieder die Vormundschaft benutzen.

Nach meiner Beobachtung nimmt CRPD die gesetzliche Vertretung des Betreuers in diesem Fall an.

Auch in Österreich gibt es "gerichtliche Erwachsenenvertretung" (§ 268ff. ABGB). Das ist ähnlich wie unsere Vormundschaft in Japan.

Es gibt noch anderen Fall, wo man diese Vormundschaft braucht:

Es wird die seltenen Fälle geben, in denen Menschen von Anfang an entscheidungsunfähig sind. In diesem Fall ist auch das Instrument notwendig.

Der soziale Fürsorgerat(Shakai Fukushi Kyogikai), Vertreter der Gemeinde oder NPO usw. leiten das Betreuungszentrum. Finanziell unterstützt die Gemeinde.

Die oben gesagten Vorschläge sollen zuerst bei den Betreuungszentren, wo sich das finanziell stabilisiert sind und enge Beziehungen mit dem zuständigen Familiengericht erhalten, durchgeführt werden.

Es ist unnötig, unterschiedslos im ganzen Land gleichzeitig durchzuführen.

Wenn ein Zentrum solche Vorschläge ausführen kann, soll das diese Idee verwirklichen. Und wird der Erfolg der Durchführung anderen Zentren ausgebreitet.

3 Zusammenfassung

Als eine Säule der Personenrechte wird die Rolle der Betreuung, die auf die Unterstützung beruht, immer und immer gross und wichtig.

Das Betreuungszentrum respektiert die Fähigkeit des Betroffenen maximal und nimmt seinen Betreuungsvertrag an. Dabei verfolgt ihm die Komitee oder das Betreuungszentrum unterstützend.

Ich habe ganz kurz die Reform der japanischen Vormundschaft Volljähriger vorgeschlagen. Ich glaube, dass man zumindest im Bereich des Betreuungsvertrags keine besondere gesetzlichen Vorschriften braucht.

Bei meinem Reformvorschlag nenne ich diesen Betreuungsvertrag "einen Unterstützungsvertrag" und den Beauftragte "einen Unterstützer".

Aber mein Vorschlag muss noch mehr ergänzt wird.

